

**Antrag bei Wegzug aus dem Landkreis Altötting
zu den Aufwendungen der Umzugskosten und
ggf. Wohnungsbeschaffungskosten - § 22 Abs. 6 SGB II –**

Name: _____ Straße: _____
Vorname: _____ PLZ / Wohnort: _____
BG.Nr. 85906//000 _____ Kunden Nr.: _____

Ich beabsichtige am _____ mit _____

- meinem / meiner Ehepartner/in, Lebenspartner/in
- meinem/n _____ Kind/ern
- mit folgenden sonstigen Personen:

nach _____ umzuziehen.

- Die Zusicherung des neuen/künftigen Jobcenters zur Angemessenheit der neuen Kosten der Unterkunft ist beigefügt!**

Ich beantrage:

- die Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II) in Höhe von _____ €
für _____
- Renovierungskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II), weil _____

Begründung:

Der Umzug ist aus folgenden Gründen notwendig (ausführliche Begründung mit Nachweisen, ggf. zusätzliches Blatt benutzen):

- wegen Arbeitsaufnahme
- aus sonstigen Gründen

Mit Unterschrift bestätige ich, dass ich auch die Hinweise auf der Rückseite zur Kenntnis genommen habe.

Altötting, den _____

Ort, Datum, Unterschrift des / der Antragsteller*s

Wichtige Hinweise beim Wegzug aus dem Landkreis Altötting:

- Bei Umzug **in einen anderen Landkreis** muss das Jobcenter Altötting die Notwendigkeit prüfen und auf Antrag bei vorheriger Zusicherung über Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten entscheiden.
- Grundsatz: Ist der Umzug nicht notwendig, werden die Umzugskosten nicht übernommen, auch nicht als Darlehen!
- Die **Umzugskosten** müssen angemessen, d. h. möglichst gering sein, deshalb sollte der Umzug grundsätzlich in Eigenregie durchgeführt werden (eigener oder geliehener Pkw). Ansonsten günstigstes Mietfahrzeug (mind. 3 Kostenvoranschläge). Umzugsfirmen dürfen nur in begründeten Einzelfällen und nach Absprache mit dem Jobcenter (ebenfalls mind. 3 KV) beauftragt werden. **Auch hier muss die Zusicherung vorab (vor Anmietung eines Transportfahrzeuges oder Beauftragung einer Spedition) eingeholt werden.**
- Maklergebühren werden nur in begründeten Notfällen anerkannt.
- Doppelte Mietzahlung bei Neuankmietung erfolgt nur im Ausnahmefall für max. 1 Monat und ist zu begründen.

Auszug aus § 22 Abs. 6 SGB II:

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; ... Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.